

Vertrag über das BVG-Mobilitätsbudget für Unternehmen

zwischen

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15 - 17,
10179 Berlin

- nachstehend „**BVG**“ -

und

Name des Unternehmens, Adresse

- nachstehend „**Vertragspartnerin**“ –

- nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinschaftlich auch „**Parteien**“ -

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Präambel

Die BVG bietet mit dem BVG-Mobilitätsbudget Unternehmen und Organisationen in Berlin die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern sämtliche in der Jelbi-App angebotenen Mobilitätsdienste – von Mieträdern über Carsharing bis hin zum ÖPNV – für ihre beruflichen und privaten Wege zu nutzen. Mit der Jelbi-App können die Nutzenden je nach Fahrtzeit, Preis, Wetterlage oder Lust und Laune das jeweils passende Mobilitätsangebot buchen. Ganz egal, ob ÖPNV, Bikesharing, E-Scooter-Sharing, Carsharing, E-Mopedsharing, Ridesharing und Taxi-Service: Jelbi bietet so viel integrierte Mobilität, wie keine andere Plattform.

Das Jelbi-B2B-Service-Portal ermöglicht den Unternehmen die effiziente Verwaltung der Unternehmensausgaben für die Mobilität einzelner Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen. Es bietet die Flexibilität, Budgets auf der Grundlage vorgegebener Regeln zuzuweisen und die Budgetkontrolle zu optimieren. Zur Anpassung an die Unternehmensrichtlinien für Mobilitätszuschüsse können Unternehmen verschiedene Budgettypen definieren und ihnen Mitarbeitern zuweisen, was eine einfache Organisation und Zuweisung von Ressourcen ermöglicht. Zudem bietet das Jelbi-B2B-Service-Portal die Möglichkeit, umfassende Berichte zu erstellen und verschafft Unternehmen so wertvolle Einblicke in die Nutzung von Mobilitätsguthaben über verschiedene Mitarbeitergruppen und/oder Budgettypen hinweg.

1 Gegenstand des Vertrags

Die BVG stellt der Vertragspartnerin das BVG-Mobilitätsbudget zur Verfügung. Es besteht aus dem Zugang zum Jelbi-B2B-Service-Portal für das Unternehmen und der Jelbi-App für die Mitarbeiter. Über das Jelbi-B2B-Service-Portal kann die Vertragspartnerin die Mobilitätsbudgets seinen Mitarbeiter zuweisen und verwalten, welche dann in der Jelbi-App zur Bezahlung der integrierten Mobilitätsdienste zu privaten, dienstlichen Zwecken oder für den Weg zur Arbeit von den Mitarbeitern verwendet werden können.

2 Art und Umfang der Leistung

2.1 Die BVG stellt der Vertragspartnerin ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt das Jelbi-B2B-Service-Portal zur Nutzung in einer von der BVG betriebenen Cloudinfrastruktur einschließlich der notwendigen Zugänge zur Verfügung.

2.2 Die Mitarbeiter der Vertragspartnerin sind berechtigt, das BVG-Mobilitätsbudget nach Registrierung und im Rahmen der Nutzungsbedingungen sowie nach Hinterlegung einer privaten Zahlart in der Jelbi-App für den ausgewählten Zeitraum zu verwenden.

2.3 Mechanik des Mobilitätsbudgets

Der von der Vertragspartnerin zu bestimmende Administrator erhält Zugang zum Jelbi-B2B-Service-Portal und kann dort einzelne Mitarbeiter anlegen oder eine csv-Datei hochladen, in der die zu berechtigten Mitarbeitern aufgelistet sind.

Die Vertragspartnerin kann bis zu einem Limit in Höhe von XXXX,XX EUR – monatlich verschiedene Arten von Mobilitätsbudgets anlegen und ihren Mitarbeitern zuweisen. Die Zuordnung zwischen einem berechtigten Mitarbeiter der Vertragspartnerin und der Höhe des Budgets erfolgt durch die Vertragspartnerin. Für jede Zuordnung muss ein Startzeitpunkt und kann ein Endzeitpunkt festgelegt werden.

Jeder Mitarbeiter der Vertragspartnerin muss mit einer funktionierenden dienstlichen E-Mail-Adresse im Jelbi-B2B-Service-Portal hinterlegt werden, um das Mobilitätsbudget nutzen zu können. Die Vertragspartnerin stellt sicher, dass der Mitarbeiter vor der Anlage im Jelbi-B2B-Service-Portal eingewilligt hat, über seine dienstliche E-Mail-Adresse benachrichtigt zu werden.

Der Mitarbeiter wird auf der von der Vertragspartnerin hinterlegten dienstlichen E-Mail-Adresse automatisch benachrichtigt, wenn eine Zuordnung, der Entzug oder andere Änderungen an seiner Berechtigung zum Mobilitätsbudget erfolgen.

Die Vertragspartnerin kann dem Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung das Mobilitätsbudget entziehen oder dessen Höhe ändern.

Die Vertragspartnerin kann eine beliebige Anzahl von verschiedenen Arten von Mobilitätsbudgets im Jelbi-B2B-Service-Portal anlegen, die sich in der Benennung und Höhe des verfügbaren Budgets unterscheiden.

Im Jelbi-B2B-Service-Portal kann die Vertragspartnerin monatlich Reportings zum verbrauchten Mobilitätsbudget einsehen und als csv-Datei herunterladen.

Die Abrechnung der verbrauchten Budgets erfolgt monatlich kumuliert, beschrieben unter Punkt 4. Ein etwaig in der Jelbi-App zugunsten eines berechtigten Mitarbeiters der Vertragspartnerin bestehendes Restguthaben aus einem Mobilitätsbudget verfällt jeweils am Monatsende, und wird den berechtigten Personen bzw. der Vertragspartnerin nicht erstattet.

2.4 Einführungsphase und Lizenzkosten

Die Vertragspartnerin und deren Mitarbeitern verpflichten sich, sich aktiv am Feedback zum Produkt Mobilitätsbudget zu beteiligen und erklären sich dazu bereit, an Befragungen in schriftlicher und mündlicher Form teilzunehmen.

Die BVG ist berechtigt, die Vertragspartnerin zur externen Kommunikation zu benennen. Die gesammelten Ergebnisse aus dem Feedback darf die BVG ebenfalls zur öffentlichen Kommunikation nutzen, solange kein Rückschluss auf einzelne Mitarbeiter der Vertragspartnerin möglich ist.

Die BVG stellt der Vertragspartnerin den Zugang zum Jelbi-B2B-Service-Portal für eine von der Vertragspartnerin zu bestimmenden Administratoren entsprechend der in diesem Vertrag aufgeführten Kosten zur Verfügung.

Werden monatlich mehr und/oder höhere Mobilitätsbudgets angelegt als zu Vertragsbeginn vereinbart, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, die Preise der geltenden Preisstaffel (Anlage 1) zu zahlen. Die neue Preisstaffel gilt automatisch und rückwirkend.

Die BVG berechnet entsprechend der Preisstaffel jeden von der Vertragspartnerin im Jelbi-B2B-Service-Portal angelegten Mitarbeitenden. Auch wenn der Mitarbeiter sein zugeteiltes monatliches Mobilitätsbudget nicht aktiviert und nicht verfährt, zählt dieser Mitarbeiter im Jelbi-B2B-Service-Portal als angelegt.

3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Vertragsbeginn: XX.XX.2026

3.2 Dieser Vertrag endet zum XX.XX.2027 und verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3.3 Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4 Kosten und Abrechnung

Hinweis: Die BVG bietet keine Beratung zu steuerrechtlichen Fragestellungen an. Für die Klärung steuerrechtlicher Fragestellungen sind qualifizierte Stellen zu konsultieren.

- 4.1 Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, die in der Anlage 1 genannten Kosten entsprechend des Preispakets

	Starter
	Scale Up
	Enterprise
	Unlimited

zu zahlen. Die genauen Lizenz- und Betriebskosten des BVG-Mobilitätsbudget sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Lizenz- und Betriebskosten sind zusätzlich zu den tatsächlich anfallenden verbrauchten Mobilitätsbudgets, die bei der Buchung über Jelbi anfallen, zu zahlen. Neben dem tatsächlichen Verbrauch der Mobilitätsbudgets basieren die monatlichen Kosten für die Nutzung des Jelbi-B2B-Service-Portals auf der Anzahl der angelegten Mitarbeiter und der Anzahl der Administrator-Lizenzen für das Jelbi-B2B-Service-Portal.

- 4.2 Zahlungsweise: Die Vertragspartnerin erhält monatlich einen Sammelbeleg mit Zahlungsaufforderung über die in Anspruch genommenen Leistungen sowie eine jährliche Rechnung in Höhe der Lizenzkosten für die Nutzung des Jelbi-B2B-Service-Portals.

Die Zahlung der Lizenz- und Betriebskosten erfolgt anteilig jährlich im Voraus.

Die Abrechnung des Mobilitätsbudgets erfolgt monatlich rückwirkend. Die Vertragspartnerin erhält hierzu am Ende eines jeden Abrechnungsmonats eine Zahlungsaufforderung, die über das Mobilitätsbudget-Portal oder einen speziell bereitgestellten Link, der per E-Mail versendet wird, einsehbar und zahlbar ist. Der Zahlungsbetrag ist nicht umsatzsteuerbar, da es sich bei den im privaten Rahmen der Mitarbeitenden durchgeführten Fahrten nicht um Fahrten zum unternehmerischen Zweck handelt. Eine Rechnung mit Ausweis von Umsatzsteuer kann aus diesem Grund nicht erstellt werden.

- 4.3 Zahlungsmethoden: Zur Begleichung der Zahlungsaufforderung stehen der Vertragspartnerin folgende Zahlungsmethoden zur Verfügung:

- Kreditkarte
- Billie Rechnungskauf

- 4.4 Fälligkeit der Zahlung: Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung der Zahlungsaufforderung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Anbieter das Recht vor, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen und die Dienstleistung bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

5 Datenschutz

- 5.1 Die BVG und die Vertragspartnerin verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 5.2 Die Parteien gehen davon aus, dass die BVG und die Vertragspartnerin im Rahmen der Zusammenarbeit als Gemeinsame Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DS-GVO bzw. § 3 Abs. 1 BlnDSG tätig werden. Zur Erfüllung der daraus folgenden gesetzlichen Pflichten schließen die BVG und die Vertragspartnerin, den in Anlage 1 beigefügte Vertrag über die Gemeinsame Verantwortung (Joint Controller).
- 5.3 Die Parteien werden sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und Beauftragten die ihnen gemäß dieser Ziffer 4 obliegenden Verpflichtungen einhalten.

6 Nutzungsrecht

- 6.1 Die BVG räumt der Vertragspartnerin mit Bereitstellung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht übertragbare Recht ein, das Jelbi-B2B-Service-Portal unter Berücksichtigung etwaiger im Vertrag vorgesehener quantitativer Metriken wie Anzahl der Nutzenden, Volumen etc. zu nutzen.
- 6.2 Vom Nutzungsrecht nicht umfasst ist die Jelbi-App. Das Angebot der Jelbi-App ist zudem regional auf das VBB-Gebiet (Berlin und Brandenburg) begrenzt und der Zugang außerhalb des VBB-Gebiets bestimmungsgemäß nicht möglich. Die BVG verpflichtet sich insoweit für die Laufzeit dieses Vertrags die Jelbi-App in einem öffentlich zugänglichen App-Store zum Download für die Mitarbeiter bereitzustellen.

7 Vertraulichkeit

- 7.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen und Unterlagen, die von einer Partei als vertraulich gekennzeichnet sind. Nicht als Vertrauliche Informationen einzuordnen sind Informationen, die
- 7.1.1 einer Partei bekannt waren, bevor sie diese Informationen von einer anderen Partei unter diesem Kooperationsvertrag erhalten hat oder
- 7.1.2 eine Partei ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen einer anderen Partei selbständig entwickelt hat oder
- 7.1.3 ohne Verschulden oder Zutun einer anderen Partei allgemein bekannt sind oder werden oder

- 7.1.4 die eine Partei gegenüber den anderen Parteien durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 7.2 Jede Partei verpflichtet sich alle Vertraulichen Informationen, welche ihr eine andere Partei unter dieser Vereinbarung mitteilt oder sie von einer anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrags zu benutzen. Jede Partei wird Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

8 Haftung

Die BVG haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die BVG nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag sowie die unter ihm getroffenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist – soweit rechtlich zulässig – Berlin (Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte).
- 9.3 Höhere Gewalt entbindet die Parteien für die Dauer ihrer Wirkung und im Umfang ihrer Auswirkungen von denjenigen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis höherer Gewalt für die jeweilige Partei unmöglich oder unzumutbar geworden ist.
- 9.3.1 Jede Partei wird alles, was erforderlich und zumutbar ist, unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 9.3.2 Sobald Anzeichen dafür auftreten, dass mit einem Fall höherer Gewalt zu rechnen ist, ist jede der Parteien verpflichtet, dies den anderen Parteien unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Parteien werden dann über die Auswirkungen dieses Ereignisses auf den Vertrag sowie über etwaig zu ergreifenden Maßnahmen beraten.
- 9.4 Die Abtretung von Rechten der Parteien an Dritte einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG bedarf der vorherigen Zustimmung der BVG.

- 9.5 Die Bestimmungen dieses Vertrags geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend und vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag oder eine unter diesem Vertrag getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.

Datum & Unterschriften:

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Michael Beer

Name

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR

Unternehmen